

Amtliche Bekanntmachung

Kreisfeuerlöschverband Biberach

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Entschädigung nach § 16 Feuerwehrgesetz

des

Kreisfeuerlöschverbands Biberach

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 19 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Verbandsversammlung des Kreisfeuerlöschverbands Biberach am 16. Dezember 2022 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Entschädigung nach § 16 Feuerwehrgesetz beschlossen:

Artikel 1 Aufhebung

Die Satzung über die Entschädigung nach § 16 Feuerwehrgesetz wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Biberach an der Riß, den 16. Dezember 2022

Gez.
Mario Glaser
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Kreisfeuerlöschverband Biberach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 23. Dezember 2022.